

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld,

und

den Städten und Gemeinden
 Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen,
 Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden
 (nachfolgend „Städte und Gemeinden“)

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen, LWG NRW). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden (Anlagenüberwachung). Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Der Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde ist zudem zuständig für die Überwachung von Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Gewässer (§ 116 Abs. 1 Nr. 7 LWG, allgemeine Einleiterüberwachung).

Die Untere Wasserbehörde ist ferner zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Sanierungserlaubnisse für die Einleitung der in den Kleinkläranlagen gereinigten häuslichen Abwässer in ein Gewässer und für die Genehmigung von Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zuständigkeiten für die Kleinkläranlagen im Kreis Coesfeld einer Behörde zu übertragen. Der Anlagenbetreiber hat künftig nur noch einen Ansprechpartner.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), schließen der Kreis Coesfeld und die Städte und Gemeinden folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand und Leistungen**

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG NRW (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Städte und Gemeinden in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1 GkG). Mit der Übernahme gehen Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Coesfeld überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2**Kosten**

- (1) Der Aufwand des Kreises Coesfeld finanziert sich aus den Gebühreneinnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).
- (2) Sollte durch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

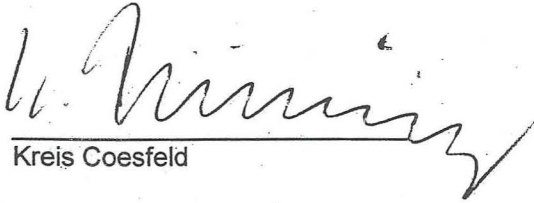
§ 3**Dokumentation**


- (1) Der Kreis Coesfeld dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.
- (2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.
- (3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde in einem üblichen Dateiformat (PDF, XLS, ODT) übersandt.

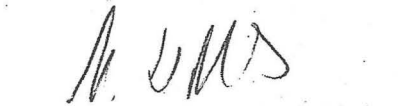
§ 4**Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung durch eine Stadt / Gemeinde tangiert nicht den Fortbestand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den übrigen Vertragsparteien.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW).

Coesfeld, den 14.11.19

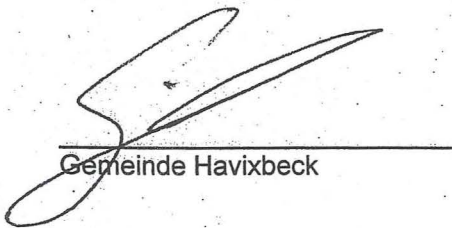

Kreis Coesfeld

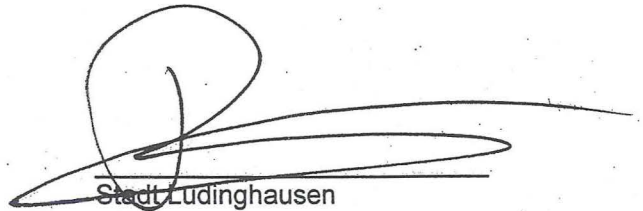

Gemeinde Ascheberg


Stadt Billerbeck

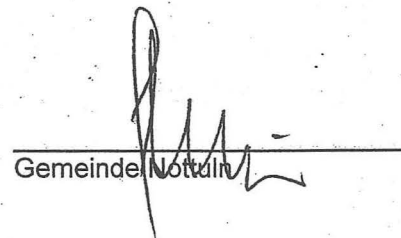

Stadt Coesfeld

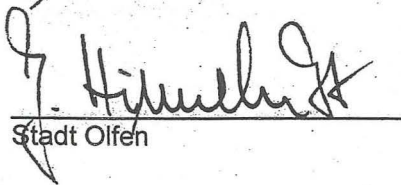

Stadt Dülmen

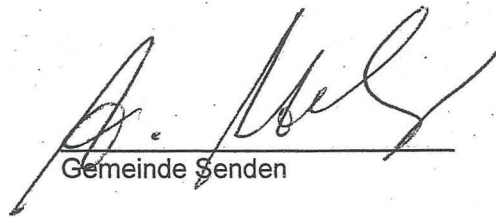

Gemeinde Havixbeck


Stadt Ledinghausen


Gemeinde Nordkirchen


Gemeinde Nottuln


Stadt Olfen


Gemeinde Senden